

Leistungserklärung

Nr. 021/2025 für das Produktionsjahr 2025

NEUBERGER

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

0/22, recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

RA III 0/22 U-A, Art.Nr.51

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gemäß EN 13242, Güteklasse III gemäß ÖNORM B 3140 und Umweltklasse U-A gemäß Recycling- Baustoffverordnung BGBl. II Nr. 181/2015 novelliert mit RBV BGBl. II Nr. 290/2016.

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

Alfred Neuberger GmbH, Schanz 3, 6632 Ehrwald

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

nicht relevant

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

Die notifizierte Zertifizierungsstelle TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH, Nr. 2586, hat die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle und die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:

Konformitätsbescheinigung Nummer 2586-CPR-0008 für die werkseigene Produktionskontrolle gemäß EN 13242.

8. Nur relevant, wenn eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist.

9. Erklärte Leistung (siehe Anhang 1)

Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.

10. Die Leistung des Produkts gemäß Nummer 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 8.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Stefan Handl, WPK-Beauftragter

(Name und Funktion)

Ehrwald, 09.01.2025

(Ort und Datum der Ausstellung)

Alfred Neuberger GmbH
Schanz 3
A-6632 Ehrwald

.....
(Unterschrift)

9. Erklärte Leistung		Anhang 1 zu 021/2025
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Kornform, -größe und Rohdichte 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.6.1 Plattigkeitskennzahl und Kornformkennzahl 4.6.3 Kantigkeit von feinen Gesteinskörnungen 5.4.1 Rohdichte	0/22 G_{A85} NPD NPD NPD	EN 13242
Reinheit 4.4 Gehalt an Feinanteilen 4.5 Qualität der Feinanteile	f_3 bestanden	
Anteil gebrochener Oberflächen 4.6.2 Anteil gebrochener Körner	NPD	
Widerstand gegen Zertrümmerung 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung	NPD	
Raumbeständigkeit 6.5.2.1 Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.2 Eisenzerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung	
Wasseraufnahme/-saugvermögen 5.4.2 Wasseraufnahme 5.6 Wassersaughöhe	NPD NPD	
Zusammensetzung/Gehalt 6.2 Petrographische Beschreibung 6.3 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4.3 Gehalt an wasserlöslichem Sulfat in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4.1 Säurelösliche Sulfate 6.4.2 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	keine natürliche Gesteinskörnung $RC_{NR}, RcugNR, Rb_{10-}, Ra_{80}, RG_{2-}, X_{1-}$ FL_{5-} NPD NPD NPD NPD	
Widerstand gegen Abnutzung 5.3 Widerstand gegen Verschleiß	NPD	
Gefährliche Stoffe: - Abstrahlung von Radioaktivität - Freisetzung von Schwermetallen - Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen - Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	unbedeutend unbedeutend NPD pH-Wert: $\leq 7,5-12,5$ elektrische Leitfähigkeit: $\leq 150 \text{ mS/m}$ Chorm _{gesamt} : $\leq 0,6 \text{ mg/kg TS}$ Kupfer: $\leq 1 \text{ mg/kg TS}$ Ammonium N: $\leq 4 \text{ mg/kg TS}$ Nitrit N: $\leq 2 \text{ mg/kg TS}$ Sulfat-SO ₄ : $\leq 2.500 \text{ mg/kg TS}$	
Verwitterungsbeständigkeit 7.2 Maximale Magnesiumsulfatwerte von groben Gesteinskörnungen 7.4 "Sonnenbrand" von Basalt 7.3.1 Wasseraufnahme als Vorversuch für den Frostwiderstand 7.3.2 Frostwiderstand 7.3.3 Frost-Tausalz-widerstand (extreme Bedingungen)	NPD NPD NPD NPD NPD	

Konformitätserklärung für Recycling-Baustoff-Produkte gemäß § 15 Recycling-Baustoffverordnung

Hersteller:

Alfred Neuberger GmbH

Adresse:

Schanz 3
A-6632 Ehrwald

Recycling-Baustoff-Produkte für ungebundene und hydraulisch gebundene Anwendung:

RA III 0/22, U10, U-A

[Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoffverordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A. Weiters wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoffverordnung erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann unter Berücksichtigung der beiliegenden Leistungserklärung entsprechend der unten angeführten bautechnischen Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitenden Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau nach ÖNORM EN 12620, ÖNORM B 3132

Der Einsatz eines Recycling-Baustoff-Produktes mit der Qualitätsklasse U-A ist unter Einhaltung aller relevanten Rechtsgrundlagen (Bauordnung, Wasserrecht,...) ohne Verwendungsverbote nach Recycling-Baustoffverordnung möglich.

Ehrwald, 09.01.2025

Datum

Alfred Neuberger GmbH
Schanz 3
A-6632 Ehrwald

Unterschrift

Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverboten gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung

Qualitätsklasse	Beschreibung	ungebundene Anwendung ¹ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	ungebundene Anwendung ¹ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltemischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{2, 3}	Ja ²	Ja	Ja
H-B (hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴	Nein	Ja
B-C (bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵
B-D (bituminöse Bindung – D)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauasphalt) zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein ⁴	Nein	Ja ^{5, 6}
D (Stahlwerksschlacke D)	Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltemischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁶

¹ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1.

² Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt: nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern).

³ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§13 Z 4)

⁴ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁵ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingestaubten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltemischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.